Nr. 1110 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 984 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 8. Juli 2015 mit der Vorlage befasst.

Landtagspräsidentin Dr. in Pallauf leitet die Verhandlungen ein und erläutert den Inhalt der gegenständlichen Vorlage.

Zusammenfassend ergibt sich aus den Erläuterungen folgender Regelungsinhalt: Gegenstand dieser Vorlage sind Änderungen des Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur (ADDSG-Gesetz), die der Umsetzung der Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (im Folgenden kurz: Richtlinie 2013/37/EU) dienen.

Bereits bisher war im 2. Abschnitt dieses Gesetzes die Weiterverwendung von Dokumenten in Umsetzung der nunmehr geänderten Richtlinie 2003/98/EG normiert. Dabei wurde ein Mindeststandard an Regeln für die Weiterverwendung und die praktischen Mittel zur Erleichterung der Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten sind, festgelegt. Seit 2003 hat die Menge der Daten in der Welt, auch die der öffentlichen Daten, exponentiell zugenommen und neue Datentypen werden erstellt und gesammelt. Gleichzeitig ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung der zur Analyse, Nutzung und Verarbeitung von Daten eingesetzten Technologien zu beobachten. Diese schnelle technologische Entwicklung ermöglicht die Schaffung neuer Dienste und Anwendungen, die auf dem Verwenden, Aggregieren oder Kombinieren von Daten beruhen. Die im Jahr 2003 erlassenen Vorschriften sind diesen schnellen Veränderungen nicht mehr gewachsen, sodass die Gefahr besteht, dass die wirtschaftlichen und sozialen Chancen, die sich aus der Weiterverwendung öffentlicher Daten ergeben, ungenutzt bleiben. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, wurde die Richtlinie 2013/37/EU erlassen.

Um die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen zu erleichtern und dadurch die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste zu fördern, sieht die Richtlinie 2013/37/EU insbesondere Änderungen in folgenden Punkten vor, die mit dem vorliegenden Entwurf umgesetzt werden sollen:

- die Schaffung eines grundsätzlichen Rechts auf Weiterverwendung;
- die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Bibliotheken, Museen und Archive;
- die Verpflichtung, Dokumente, soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen;
- keine Überschreitung der Grenzkosten für das für die Weiterverwendung verlangte Entgelt;
- Regelungen betreffend die Transparenz;
- Änderung der Bestimmung zu den Ausschließlichkeitsvereinbarungen, einschließlich der Ergänzungen um Regelungen betreffend die Digitalisierung von Kulturbeständen.

Insgesamt orientiert sich das vorliegende Gesetzesvorhaben weitgehend am Entwurf des Bundes, mit dem das Informationsweiterverwendungsgesetz geändert wird.

Durch die Richtlinie 2013/37/EU werden die Mitgliedstaaten zwar verpflichtet, dass öffentliche Stellen grundsätzlich die Weiterverwendung von in ihrem Besitz befindlichen und allgemein zugänglichen Dokumenten gestatten. Die gegenständliche Richtlinie legt aber weder die Zugangsregelungen in den Mitgliedstaaten fest, noch werden diese durch sie geändert. Daher bleiben die Zugangsregelungen über das allgemeine Auskunftsrecht nach dem ersten Abschnitt des ADDSG-Gesetzes sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen und gesetzliche Verschwiegenheitspflichten unberührt.

Seitens der Abg. Hofbauer, Dr. in Solarz und Steiner BA MA wird die Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesvorschlag bekundet. Abg. Hofbauer meint, dass es sich um einen notwendigen Schritt handle, der aber nur ein Zwischenschritt sei.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 984 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

## Salzburg, am 8. Juli 2015

Der Vorsitzende: Ing. Sampl eh. Die Berichterstatterin: Dr. in Pallauf eh.

## Beschluss des Salzburger Landtages vom 8. Juli 2015:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.